

**Landesschulrat für Niederösterreich**

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8–12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament

1017 Wien

I-110/56-1989

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug  
 12.690/20-III/2/89

Bearbeiter  
 HR Dr.Klerr

Betreff GESETZENTWURF

Z 83 GE 099

Datum 1. DEZ. 1989

Verteilt 4. DEC. 1989

(0222) 53 414 Durchwahl  
 210Datum  
 27.22.1989

Betreff

Entwürfe für Novellen zum SchOG, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, SchUG sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

Zu ob. Bezug übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



**Landesschulrat für Niederösterreich****S t e l l u n g n a h m e**

zu den Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechts-  
gesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines  
flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

Bei den Schulformen, in denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, muß sichergestellt sein, daß die Freiwilligkeit der Teilnahme gegeben ist.

Das Recht, über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Betreuungs- teil zu entscheiden, muß jedem Erziehungsberechtigten für seine Kinder gewährleistet bleiben. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die finanzielle Belastung für einkommensschwache Eltern unter Umständen gerade diejenigen Gruppen vom Besuch ganztägiger Schulformen ausschließen könnte, welche sie besonders benötigen. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß im Hinblick auf die Belastung von Gemeinden und der Länder vermutlich entsprechende negative Stellungnahmen zu erwarten sein werden.

Im Sinne der Flexibilität sollte der § 8 SchOG derart gestaltet werden, daß Variationen hinsichtlich der zeitlichen Verteilung von Unterrichts- und Betreuungsteil bzw. zusätzliche Stunden ermöglicht werden.

Es erscheint auch unbedingt notwendig, daß die Schaffung von derartigen Schulformen auch ab der 9. Schulstufe ermöglicht wird.